

Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände



Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1 – Grundlage und Zweck	3
Art. 2 – Meldestelle und Ausschuss	3
Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung	3
Grundsätze des Verfahrens	3
Art. 4 – Meldungen, Anonymität und Vertraulichkeit	3
Art. 5 – Verfahrensleitung	4
Art. 6 – Verfahrensbeteiligte	4
Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung	4
Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand	4
Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen	5
Ablauf des Verfahrens	5
Art. 10 – Erstberatung und Triage	5
Art. 11 – Vorläufige Massnahmen	5
Art. 12 – Untersuchungsverfahren: Vorabklärungen	6
Art. 13 – Untersuchungsverfahren: Untersuchung	6
Art. 14 – Nicht-Eröffnung und Einstellung	6
Art. 15 – Beurteilung durch die Disziplinarkammer	6
Art. 16 – Vorgehen bei Missständen	7
Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 17 – Schlussbestimmungen	7
Art. 18 – Übergangsbestimmung	7

Einleitende Bestimmungen

Art. 1 – Grundlage und Zweck

¹ Grundlage dieses Reglements bildet das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic, verabschiedet am 26. November 2021 und revidiert am 25. November 2022, in seiner jeweils gültigen Version (Ethik-Statut).

² Der Zweck dieses Reglements liegt in der Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der Stiftung Swiss Sport Integrity (Swiss Sport Integrity) bei Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu möglichen Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

Art. 2 – Meldestelle und Ausschuss

¹ Swiss Sport Integrity führt eine Meldestelle. Die Aufgabe dieser Stelle besteht in der sensibilisierten, effizienten sowie dokumentierten Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu möglichen Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

² Die Meldestelle ist dem Bereich Ethikverstösse angegliedert. Der Bereich wird durch eine Person geleitet, die direkt der Direktorin oder dem Direktor unterstellt ist. Letztere oder Letzterer nimmt zudem die Stellvertretung der Bereichsleitung wahr.

³ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Ethikverstösse erstattet mindestens einmal pro Trimester fallübergreifenden Bericht über die Tätigkeiten der Meldestelle an die Direktorin oder den Direktor. Letztere oder Letzterer berichtet mindestens halbjährlich entsprechend an den Stiftungsrat.

⁴ Der Stiftungsrat bestimmt einen Ethikausschuss (Ausschuss). Dieser nimmt die ihm nach diesem Reglement zugewiesenen Handlungen vor. Der Ausschuss besteht vorbehältlich durch den Stiftungsrat zu begründender Abweichung aus der Direktorin oder dem Direktor, der Leiterin oder dem Leiter Ethikverstösse sowie der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen Rechtsdienst. Er entscheidet auf Antrag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters mit einfachem Mehr. Wird ein Mitglied des Ausschusses überstimmt, entscheidet auf dessen Antrag die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung

Swiss Sport Integrity kann sich von der Entgegennahme einer Meldung bis zu einem rechtsgültigen, respektive rechtskräftigen Entscheid extern unterstützen und/oder vertreten lassen. Vorbehalten ist die Vertretung im Rahmen von Entscheiden des Ausschusses.

Grundsätze des Verfahrens

Art. 4 – Meldungen, Anonymität und Vertraulichkeit

¹ Die Meldestelle wird nicht von Amtes wegen, sondern ausschliesslich aufgrund an sie gerichteter oder ihr zugetragener Meldungen aktiv. Offensichtlich missbräuchliche Meldungen werden als möglicher Ethikverstoss gemäss Ethik-Statut behandelt.

² Meldungen können formlos erfolgen, anonym oder namentlich. Swiss Sport Integrity stellt nebst weiteren, analog gestalteten, Kanälen eine virtuelle Plattform zur Verfügung, die gewährleistet, dass die Meldestelle mit der meldenden Person kommunizieren kann, ohne dass diese ihre Anonymität aufgeben muss. Im Übrigen hat die meldende Person lediglich Recht auf Akteneinsicht oder anderweitige Mitwirkung im Verfahren, wenn sie gleichzeitig verfahrensbeteiligt nach Art. 6 ist. Es liegt im freien Ermessen der Leiterin oder des Leiters Ethikverstösse, die meldende, nicht verfahrensbeteiligte Person dennoch, einmalig oder regelmässig, summarisch über den Stand der Behandlung ihrer Meldung zu informieren.

³ Die Entgegennahme von Meldungen, die Erstberatung, die Triage, die Vorabklärungen sowie die (Nicht-)Eröffnung, Durchführung, Einstellung und Überweisung von Untersuchungen an die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) erfolgen grundsätzlich vertraulich. Vorbehalten sind Abs. 2 und die Art. 10 bis 16 sowie die öffentliche Berichterstattung durch Swiss Sport

Integrity, wenn Umstände wie das öffentliche Interesse es erfordern. In letzteren Fällen sind die Persönlichkeitsrechte der meldenden Person und der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen.

⁴ Aussagen von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Auskunftspersonen werden anonymisiert in die Akten eingebracht, soweit dies zu deren Schutz erforderlich ist und/oder sie dies wünschen und ihre Identität der Meldestelle bekannt ist.

⁵ Anonyme Meldungen und anonymisierte Aussagen können während des gesamten, durch die Meldestelle geführten Verfahrens verwendet werden. Dasselbe gilt für das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

Art. 5 – Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung, namentlich das Treffen von verfahrensleitenden Entscheiden, von Amtes wegen oder auf Antrag, liegt primär bei der Leiterin oder dem Leiter Ethikverstösse, subsidiär, mittels Kollektivunterschrift, bei zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bereichs Ethikverstösse. Vorbehalten sind Entscheide des Ausschusses.

² Die Begründung von verfahrensleitenden Entscheiden durch die Verfahrensleitung oder durch den Ausschuss, sei sie summarisch oder vollständig nach diesem Reglement, richtet sich in ihrem Detaillierungsgrad nach der Komplexität der Angelegenheit und dem Detaillierungsgrad der vorangehenden Eingaben.

Art. 6 – Verfahrensbeteiligte

¹ Bei den Verfahrensbeteiligten handelt es sich um die angeschuldigte Person oder Organisation sowie das Opfer des möglichen Ethikverstosses.

² Die Verfahrensbeteiligung beginnt mit dem Zeitpunkt des Treffens von Vorabklärungen durch die Meldestelle.

³ Auf die Stellung als Verfahrensbeteiligte oder Verfahrensbeteiligter kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht hat explizit sowie in Textform zu erfolgen und ist unwiderruflich.

Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung

¹ Die Verfahrensbeteiligten haben unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 das Recht, am Geschäftssitz von Swiss Sport Integrity die Akten einzusehen und unter Kostenfolge Kopien anfertigen zu lassen, eine Vertretung beizuziehen, sich zum Verfahren und zur Sache zu äussern sowie begründete Anträge zu stellen.

² Die Mitwirkungspflicht der dem Ethik-Statut unterstellten Personen und Organisationen wird durch Letzteres festgelegt.

³ In Umsetzung von Art. 4.4 Abs. 1 Ethik-Statut zeigt die Meldestelle den fraglichen Personen und Organisationen das Vorhandensein ihrer Mitwirkungspflicht an und fordert sie auf, innert 14 Tagen überwiegende persönliche oder Drittinteressen, die einer Mitwirkung entgegenstehen, geltend zu machen sowie zu beweisen. Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse entscheidet unter summarischer Begründung abschliessend über das Vorhandensein solcher Interessen oder den Umfang der Mitwirkungspflicht.

⁴ Liegt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 Abs. 2 Ethik-Statut eine Mitwirkungspflicht vor, weil ein Ethikverstoss oder ein Missstand durch die Meldestelle für möglich gehalten wird, verfügt die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse unter summarischer Begründung den Umfang sowie die Modalitäten der Herausgabe von persönlichen Informationen, welche die fragliche Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern gespeichert hat. Vorab räumt sie oder er ihr die Möglichkeit ein, innert 14 Tagen zur beabsichtigten Verfügung Stellung zu nehmen. Die betroffene Person kann beim Ausschuss innert 14 Tagen begründete Einsprache einlegen. Der Ausschuss entscheidet abschliessend. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand

¹ Swiss Sport Integrity ist unabhängig in der Entgegennahme von Meldungen, der Erstberatung, der Triage, den Einigungsversuchen, den Vorabklärungen sowie der (Nicht-)Eröffnung, Durchführung, Einstellung und Überweisung von Untersuchungen an die Disziplinarkammer.

² Wenn und sobald begründete Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen, treten Personen von Swiss Sport Integrity ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung in den Ausstand.

³ Ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung können Verfahrensbeteiligte vor der Disziplinarkammer einen begründeten Ablehnungsantrag wegen Befangenheit gegen Personen von Swiss Sport Integrity stellen, dies innert 14 Tagen ab Kenntnis der möglichen Befangenheit. Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an.

Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen

¹ Die Meldestelle führt ihre Verfahren auf Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse entscheidet unter Berücksichtigung der Muttersprachen, respektive Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten abschliessend über die Verfahrenssprache.

² Verfahrenshandlungen nach diesem Reglement werden in geeigneter Textform zugestellt. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die fragliche Handlung nachweislich in den unmittelbaren Einflussbereich der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist.

³ Aufgrund dieses Reglements geltende Fristen können unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen bei Vorliegen triftiger Gründe vor ihrem Ablauf einmalig um sieben Tage verlängert werden. Nicht verlängerbar hingegen sind Einsprache- und Beschwerdefristen. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die damit einhergehende Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle erfolgt, oder wenn sie nachweislich am letzten Tag der Frist anderweitig versandt wird, so per E-Mail.

Ablauf des Verfahrens

Art. 10 – Erstberatung und Triage

¹ Ist die Meldestelle bei einer Kontaktaufnahme der Ansicht, dass Bedarf an Erstberatung besteht, nimmt sie die notwendigen Handlungen nach Ethik-Statut vor. Eine vertiefte Beratung in der Sache im Sinne einer sogenannten Vorbefassung ist – unter dem Vorbehalt, restriktiv zu bejahender, ausserordentlicher Umstände – ausgeschlossen.

² Stellt sich eine Meldung im Rahmen der Triage als offensichtlich untauglich oder ausserhalb des Geltungsbereichs des Ethik-Statuts heraus, wird sie durch die Verfahrensleitung per Nichteintretensentscheid abgeschrieben und an die allenfalls zuständigen Institutionen weitergeleitet.

³ Nicht-anonym meldende Personen werden, grundsätzlich unter summarischer Begründung, über einen Nichteintretensentscheid informiert. Sie können diesfalls beim Ausschuss innert 14 Tagen begründete Einsprache einlegen. Der Ausschuss entscheidet abschliessend. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Es liegt überdies im freien Ermessen der Verfahrensleitung, Nichteintretensentscheide ohne Begründung zu erlassen (so, wenn nach der Triage Konsens zwischen der Meldestelle und der meldenden Person über offensichtliche Untauglichkeit oder Nicht-Zuständigkeit nach Abs. 2 besteht). Die meldende Person ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass sie innert 14 Tagen die summarische Begründung des Nichteintretens inkl. Rechtsmittelbelehrung verlangen kann.

Art. 11 – Vorläufige Massnahmen

¹ Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse kann ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung vorläufige Massnahmen verfügen. Im Verhinderungsfall entscheidet die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst. Den unmittelbar betroffenen Verfahrensbeteiligten ist grundsätzlich vorab rechtliches Gehör einzuräumen. Dieses muss, nicht verlängerbar, innert fünf Arbeitstagen wahrgenommen werden, worauf die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse die (Nicht-)Einsetzung der vorläufigen Massnahmen verfügt. Im Verhinderungsfall verfügt wiederum die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst

² Bei besonderer Dringlichkeit kann die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse, rsp. die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst unter Abweichung von Abs. 1 vorläufige Massnahmen unter nachträglicher Einräumung des rechtlichen Gehörs inklusive vierzehntägiger Frist verfügen. Nach dessen allfälliger Wahrnehmung verfügt die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse die

Aufrechterhaltung oder die Beendigung der vorläufigen Massnahmen. Im Verhinderungsfall verfügt wiederum die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst

³ Die Verfügung vorläufiger Massnahmen kann durch die Verfahrensbeteiligten innert 14 Tagen vor der Disziplinarkammer mittels begründeter Einsprache angefochten werden. Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkammer entscheide auf begründeten Antrag anderweitig.

Art. 12 – Untersuchungsverfahren: Vorabklärungen

¹ Wird auf eine Meldung eingetreten, informiert die Meldestelle die Verfahrensbeteiligten, Swiss Olympic, die auf nationaler Ebene betroffene Sportorganisation und, bei Bedarf, weitere Personen über das Treffen von Vorabklärungen. Die Information kann ganz oder teilweise so lange unterbleiben, wie dadurch der Gang der Vorabklärungen gefährdet würde. Akteneinsicht nach Art. 7 Abs. 1 ist frühestens nach der ersten Befragung der jeweiligen Verfahrensbeteiligten möglich.

² Die Meldestelle prüft im Rahmen der Vorabklärungen, ob sich die mögliche Verletzung des Ethik-Statuts erhärten lässt. Zu diesem Zweck beschafft sie Dokumente, holt Auskünfte ein und trifft weitere sachdienliche Abklärungen.

³ Bei prima facie eindeutigen Sachverhalten entscheidet die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse abschliessend darüber, keine Vorabklärungen zu treffen, sondern direkt eine Untersuchung zu eröffnen.

Art. 13 – Untersuchungsverfahren: Untersuchung

¹ Die Meldestelle informiert die Verfahrensbeteiligten, Swiss Olympic, die auf nationaler Ebene betroffene Sportorganisation und, bei Bedarf, weitere Personen über die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich die mögliche Verletzung des Ethik-Statuts anlässlich der Vorabklärungen erhärten liess, oder wenn auf das Treffen von Vorabklärungen verzichtet wurde. Die Information kann ganz oder teilweise so lange unterbleiben, wie dadurch der Gang der Untersuchung gefährdet würde. Akteneinsicht nach Art. 7 Abs. 1 ist frühestens nach der ersten Befragung der jeweiligen Verfahrensbeteiligten möglich.

² Die Meldestelle prüft im Rahmen der Untersuchung, ob sich die mögliche Verletzung des Ethik-Statuts belegen lässt. Zu diesem Zweck beschafft sie Dokumente, holt Auskünfte ein, führt Befragungen von Zeugen sowie Auskunftspersonen durch und trifft weitere sachdienliche Abklärungen.

Art. 14 – Nicht-Eröffnung und Einstellung

¹ Die Verfahrensleitung verfügt unter vollständiger Begründung mit oder ohne Kostenfolge die Nichteröffnung einer Untersuchung, respektive deren Einstellung, wenn sich die möglichen Verstösse gemäss Ethik-Statut nicht ausreichend erhärten, respektive belegen lassen.

² Nichteröffnung und Einstellung einer Untersuchung können durch die Verfahrensbeteiligten mittels Beschwerde innert 14 Tagen vor der Disziplinarkammer begründet angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkammer entscheide auf begründeten Antrag anderweitig. Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an. Wird ausschliesslich eine Kostenfolge bemängelt, entscheidet sie abschliessend.

Art. 15 – Beurteilung durch die Disziplinarkammer

¹ In Übereinstimmung mit Art. 5.5 Ethik-Statut überweist Swiss Sport Integrity die Angelegenheit nach Abschluss der Untersuchung mit ihrem Untersuchungsbericht und der dazugehörigen Stellungnahme des nationalen Sportverbands der betreffenden Sportart mit begründeten Anträgen an die Disziplinarkammer. Vorbehalten ist die Einstellung der Untersuchung nach Art. 14.

² Swiss Sport Integrity kann vor der Disziplinarkammer Anträge zur Überbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens an andere Parteien stellen.

³ Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an.

Art. 16 – Vorgehen bei Missständen

¹ Gelangt die Meldestelle zum Schluss, dass ein namentlich struktureller oder organisatorischer Missstand einen möglichen Ethikverstoss gemäss Ethik-Statut begünstigt haben oder begünstigen könnte, orientiert der Ausschuss inklusive allfälliger Empfehlungen Swiss Olympic sowie den betreffenden nationalen Sportverband darüber. Vorab räumt der Ausschuss letzteren inklusive Fristansetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Mit der Orientierung kann zugewartet werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass dadurch Untersuchungsverfahren gefährdet werden.

² Die Feststellung eines Missstands und die dazugehörige Orientierung nach Abs. 1 kann nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkammer aufgrund dieses Reglements bilden. Vorbehalten ist eine nachträgliche, von der Leiterin oder dem Leiter Ethikverstösse vorzunehmende und durch den Ausschuss zu bestätigende Qualifizierung als möglichen Ethikverstoss. Diesfalls stellt die Orientierung eine Meldung gemäss Ethik-Statut dar.

³ Wird wegen der möglichen Verletzung einer rechtsgültigen Umsetzungsvereinbarung gemäss Art. 5.7 Ethik-Statut eine Meldung erstattet, wird diese durch die Meldestelle behandelt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 – Schlussbestimmungen

¹ Enthält dieses Reglement eine echte Lücke, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung analog anwendbar.

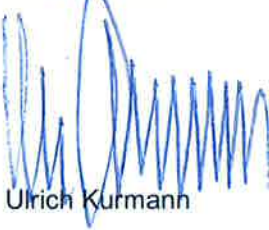
² Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

³ Dieses Reglement war am 24. November 2021 durch den Stiftungsrat der Stiftung Antidoping Schweiz (seit dem 1. Januar 2022 als Stiftung in Swiss Sport Integrity umbenannt) verabschiedet worden und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Seine vorliegende, revidierte Fassung wurde am 13. Februar 2023 durch den Präsidenten und den Direktor verabschiedet und tritt am 15. Februar 2023 in Kraft.

Art. 18 – Übergangsbestimmung

Die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity für Verfahren, die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen waren, richtet sich nach Art. 8.2 Ethik-Statut.

Der Präsident



Ulrich Kurmann

Der Direktor



Ernst König